

Steuerrundschreiben November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Bundesverfassungsgericht im Dezember 2014 gesetzte Frist bis Juni 2016, die verfassungswidrigen Passagen des Erbschaftsteuerrechts zu ändern, hat dem Gesetzgeber nicht ausgereicht. Nach schwierigen Verhandlungen hat der Bundesrat am 14.10.2016 dem Kompromiss zur Reform der Erbschaft- und Schenkungssteuer zugestimmt. Wichtigstes Ergebnis ist, dass die in der Kritik stehenden Verschonungsregeln zur Übertragung von landwirtschaftlichem Vermögen sowie von Betriebsvermögen der Gewerbebetriebe erhalten bleiben. Wie bisher wird das begünstigte Betriebsvermögen wie Produktionshalle und Maschinen nach Wahl des Erwerbers zu 85 % (Regelverschonung) oder zu 100 % (Optionsverschonung) von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit.

Unverändert bleiben die Behaltefristen von 5 Jahren bei der Regelverschonung und 7 Jahre bei der Optionsverschonung in denen der Erwerber den Betrieb fortführen muss und die Einhaltung einer bestimmten Lohnsumme nachzuweisen hat. Bisher waren Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten von der Lohnsummenregelung ausgenommen. In Zukunft gelten folgende Grenzen:

Beschäftigte im Betrieb	Verschonung 5 Jahre Lohnsumme mindestens:	Verschonung 7 Jahre Lohnsumme mindestens:
bis zu 5	keine Prüfung	keine Prüfung
6 bis 10	250%	500%
11 bis 15	300%	565%
ab 16	400%	700%

Maßgebend ist die Anzahl der Beschäftigten am Übergabestichtag. Entlohnte Familienangehörige und Teilzeitbeschäftigte sind wie Voll AK mitzurechnen. Dagegen bleiben Saisonarbeitskräfte wie z.B. am Übergabestichtag beschäftigte Erntehelfer unberücksichtigt.

Begünstigtes Vermögen

Bei der rückwirkend auf 01.07.2016 geltenden Gesetzesänderung hat sich am Umfang des begünstigten landwirtschaftlichen Unternehmens nichts verändert. Danach können in die Verschonung alle landwirtschaftlich bewerteten Flächen (Einheitswert) inkl. verpachtete Grundstücke unabhängig von der ertragsteuerrechtlichen Zuordnung begünstigt übertragen werden. Davon ausgenommen sind im Grundvermögen bewertete Bauplätze, die Betriebsleiter- und Altenteilerwohnungen sowie Finanzvermögen. Unter dem Begriff Schmutzklausel wird noch diskutiert ob auch Landwirte zur Kapitalstärkung ihres Unternehmens Finanzmittel von bis zu 10% des Nettowerts ihres Betriebs begünstigt übertragen können.

Bei der Übertragung von gewerblichen Betriebsvermögen werden Finanzvermögen und fremdverpachtete Grundstücke als Verwaltungsvermögen nicht mehr generell mit verschont.

Wie hier zukünftig die Grenzen zu berechnen sind, ist noch nicht endgültig geklärt. Positiv zu vermerken ist, dass bei Ermittlung des Unternehmenswerts der Kapitalisierungsfaktor mit dem der nachhaltig erzielbare Jahresertrag multipliziert wird, bereits rückwirkend **ab 01.01.2016** von 17,86 auf **13,75 reduziert** wurde. Zum jetzigen Zeitpunkt kann festgehalten werden, dass außer der Lohnsummenregelung sich bei der Übertragung klein- und mittelständischer Unternehmen im Vergleich zum vorherigen Recht wenig ändert. Zu erwarten ist aber ein Zuwachs an Dokumentations- und Berechnungsaufwand.

Termine und Hinweis zum Jahresende 2016

Bis zum 31.12.2016 können Arbeitnehmer die nicht veranlagungspflichtig sind noch eine Einkommensteuererklärung 2016 abgeben und so mittels Antragsveranlagung u. U. zuviel bezahlte Lohnsteuer zurück erhalten. Hauptanwendungsfälle sind Arbeitnehmer, die nicht ganzjährig beschäftigt waren, wie z.B. Saisonarbeitskräfte oder Ferienjobber.

Bei Selbständigen, die ihren Gewinn mit einer Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, sowie bei allen Aufwendungen die keine Betriebsausgaben sind, gilt das Zufluss-/Abfluss-Prinzip. Wollen Sie Aufwendungen noch in 2016 berücksichtigt wissen, müssen sie bis zum 31.12.2016 bezahlt sein. Dies gilt auch für Spenden und Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge zu Rürup- oder Riesterverträgen. Falls möglich begrenzen Sie durch eine auf 2017 verschobene Zahlung Ihre Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen auf 4.000,- € und Arbeitslöhne aus Handwerkerleistungen auf die Höchstgrenze von 6.000,- € im Kalenderjahr, da ein höherer Aufwand nicht in andere Kalenderjahre vor- oder zurückgetragen werden kann. Immerhin kann Ihre Einkommensteuerbelastung um 20 % der vorgenannten Höchstbeträge gemindert werden. Besprechen Sie sich mit Ihrem Sachbearbeiter bis zu welcher Höhe sich Ihre Zahlungen auswirken.

Sachzuwendungen oder Geschenke an Mitarbeiter können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Allerdings sind diese Zuwendungen beim Arbeitnehmer grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Handelt es sich um übliche Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichen Anlass (z.B. Buch zum Geburtstag oder Hochzeit) bleiben diese lohnsteuerfrei, wenn der Wert des Geschenks 60,- € je Anlass nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Ausgabe von (Waren-) Gutscheinen z.B. zur Einlösung bei Tankstellen und Supermärkten, wenn die Auszahlung von Geld ausgeschlossen ist. Allgemein bleibt ein Wertgutschein steuerfrei wenn er die Freigrenze von 44,- € pro Monat nicht übersteigt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
- Steuerberater -

Sieglinde Böppele
- Steuerberaterin -